

V. Nachtragsgesetz zum Gesetz über die Urnenabstimmungen

Anträge aus der Mitte des Rates vom 26. November 2002

Aguilera-Wagen

Art. 20bis Abs. 2 Bst. b Ziff. 1: von wenigstens fünf Stimmberechtigten des Wahlkreises bei der Wahl in Gemeindebehörden und Kreisgerichte sowie bei der Wahl von Vermittler und Vermittler-Stellvertreter;
Ziff. 2: von wenigstens fünf in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten bei der Wahl von Mitgliedern der Regierung und des Ständerates.

Bst. d: Streichen.

Begründung:

Freie Wahl und freie Wählbarkeit sollen nicht eingeschränkt werden.